

Veröffentlicht am: 09.06.2020

In Kraft ab: 01.06.2020

3. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28.05.2020 folgende 3. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 2. Änderung vom 13.03.2019 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung

1. § 6 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 wird die Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Parkplatz Altstadt/Hafen

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket

(Ticket gezogen 04:00–09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR

Tageshöchstbetrag 4,00 EUR

(Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR

Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

(Mehr-)Tagesparker: für 24 h 1,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten."

1.2 In Absatz 1 wird nach der Nr. 1 eine neue Nr. 2 eingefügt:

„2. Parkplatz Altstadt/Westhafen

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten."

1.3 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 2 zu Nr. 3.

1.4 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 3 zu Nr. 4.

1.5 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 4 zu Nr. 5.

1.6 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 5 zu Nr. 6.

1.7 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 6 zu Nr. 7.

1.8 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 7 zu Nr. 8.

1.9 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 8 zu Nr. 9.

1.10 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 9 zu Nr. 10.

1.11 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 10 zu Nr. 11.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkieranlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 2. Änderung vom 13.03.2019 tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Wismar, den 09.06.2020

gez.

Thomas Beyer

Bürgermeister der Hansestadt Wismar

Dienstsiegel

